

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung
(PiA - Ausbildungspauschale - VwV)**

Vom 29. August 2022 - Az.: 41-5062/183 -

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung vom 7. Oktober 2019 (K. u. U. 2019, S. 183, GABl. 2019 S. 328) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel der Förderung ist die Ausweitung der Ausbildungskapazität in Kindertageseinrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung im Rahmen der für die Träger insbesondere wegen der zu zahlenden Ausbildungsvergütung kostenintensiven, für Bewerberinnen und Bewerber aber jeweils sehr attraktiven praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (PiA) in der dreijährigen Vollzeitform nach der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO) vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 350, K.u.U. S. 124) in ihrer jeweils geltenden Fassung und in der vierjährigen Teilzeitform nach den Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 des Schulgesetzes) - Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in Teilzeitform - Berufskolleg vom 25.05.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

2. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Messzahlen nach Nummer 4.1 oder 4.2 wird ein Ausbildungsplatz in der PiA-Teilzeit als voller Ausbildungsplatz gezählt. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Zahlen, wird der Wert auf eine Dezimale berechnet. Bei Werten zwischen Komma 5 bis Komma 9 wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet, im Übrigen auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet.“

3. In Nummer 5.3.1 werden nach den Worten „100 €/Monat der Ausbildung“ die Wörter „in Vollzeit und 75 €/Monat der Ausbildung in Teilzeit“ eingefügt.
4. In Nummer 5.3.2 werden nach den Worten „200 €/Monat der Ausbildung“ die Wörter „in Vollzeit und 150 €/Monat der Ausbildung in Teilzeit“ eingefügt.
5. In Nummer 6.3.2 werden nach den Worten „Jahres 2019“ die Wörter „,letztendlich zum Ausbildungsjahr 2023/2024“ eingefügt.
6. In Nummer 6.4.1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ausbildungsverhältnisse in der PiA“ die Wörter „,aufgeschlüsselt nach Ausbildungsverhältnissen in Vollzeit und in Teilzeit,“ eingefügt.
7. In Nummer 8 wird das Wort „August“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2022 in Kraft.